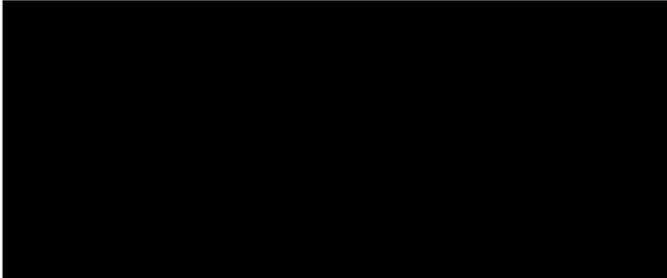




Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Herrn
Julius Tens



Ihr Antrag nach IFG NRW vom 18.07.2022

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Tens,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem IFG NRW.

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Wir erteilen Ihnen die unter I. ausgeführte Auskunft. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidungen sind gebührenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 18.07.2022 haben Sie – gestützt auf das IFG NRW – über die Webseite www.fragdenstaat.de beantragt, die Ausschreibungsunterlagen aller bisherigen Ausschreibungen zur Entwicklung sowie zum Betrieb des Datenportals »opendata-oepnv.de« sowie, soweit bereits feststehend, den Zeitpunkt und den geplanten Umfang der nächsten Ausschreibung zum Betrieb bzw. zur Weiterentwicklung des Portals zu erhalten.

Wir gewähren Ihnen Akteneinsicht zu den Ausschreibungsunterlagen aller bisherigen Ausschreibungen zur Entwicklung sowie zum Betrieb des Datenportals »opendata-oepnv.de«. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link

<https://wolke.vrr.de/index.php/s/QFj2HGq2MZXqBff>
Passwort: k42ZDHL6N

Ansprechpartner
Kundenmanagement

Telefon
+49 209 1584-0

Fax
+49 209 1584123-355

E-Mail
info@vrr.de

Unser Zeichen
I3/NT

Gelsenkirchen,
16. August 2022

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Der Vorstand

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Gabriele Matz (Sprecherin)
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
Essen
Telefon 0201 8810-830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Ⓜ Hbf Gelsenkirchen

bis zum 16.09.2022

online abrufen.

Darüber hinaus kann gegenwärtig keine Aussage zu dem Zeitpunkt und dem geplanten Umfang der nächsten Ausschreibung zum Betrieb bzw. zur Weiterentwicklung des Portals getätigt werden, da noch mehr als 2 Jahre eine vertragliche Bindung an den gegenwärtigen Auftragnehmer besteht und der bestehende Vertrag so ausgestaltet ist, dass flexibel auf Entwicklungen im relevanten Umfeld (z. B. Einführung der „mobilithek“) reagiert werden kann.

II.

Diese Auskunft ergeht als einfache schriftliche Auskunft nach § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. 1.2 der Anlage zu § 1 S. 1 VerwGebO IFG NRW gebührenfrei.

Die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Ergänzender Hinweis

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.